

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Zur Durchführung der Hauptverhandlung in der Strafsache

g e g e n

Björn R. und Benjamin K.

Verteidiger: RA´in Dr. Lehmann und RA Schöneburg u.a.

wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

(Zugang mit Kontrollstelle und Einlassverfahren)

1.

Die Hauptverhandlung findet an folgenden Tagen im Saal 8 und Saal 6 des Landgerichtsgebäudes (Justizzentrum Potsdam) statt:

- Montag, den 15. Januar 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Donnerstag, den 25. Januar 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Montag, den 29. Januar 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Dienstag, den 6. Februar 2024, 9:00 - 12:30 Uhr, Saal 8
- Freitag, den 16. Februar 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Montag, den 19. Februar 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Donnerstag, den 29. Februar 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Montag, den 4. März 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Dienstag, den 5. März 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Donnerstag, den 7. März 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Dienstag, den 19. März 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Donnerstag, den 21. März 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Montag, den 25. März 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Dienstag, den 26. März 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Dienstag, den 9. April 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Freitag, den 12. April 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Montag, den 15. April 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Freitag, den 19. April 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Montag, den 22. April 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Dienstag, den 23. April 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Dienstag, den 30. April 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Freitag, den 3. Mai 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Montag, den 6. Mai 2024, 9:00 Uhr, Saal 6
- Dienstag, den 7. Mai 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Dienstag, den 14. Mai 2024, 9:00 Uhr, Saal 8
- Dienstag, den 21. Mai 2024, 9:00 Uhr, Saal 8

Der Saal 8 hat 28 Sitzplätze für Zuhörer und der Saal 6 hat 21 Sitzungsplätze, von denen im vorderen Bereich des Zuhörerbereichs jeweils 11 Plätze für akkreditierte Medienvertreter bis 10 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungsbeginn bestimmten Uhrzeit reserviert werden. Bis dahin nicht eingenommene reservierte Plätze werden an den jeweils nächsten „in der Schlange anstehenden“ und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben.

2.

Vor dem Sitzungssaal wird eine Eingangskontrolle (Kontrollstelle) eingerichtet.

3.

Zuhörer und Medienvertreter müssen sich an der Kontrollstelle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder einem Reisepass – Ausländer mit einem entsprechenden Legitimationspapier – ausweisen; Medienvertreter zusätzlich mit einem auf ihren Namen ausgestellten Presseausweis. Nach Aushändigung der Ausweispapiere an die Sicherheitskräfte ist jeder Zuhörer und Medienvertreter auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände durch Abtasten (ggfs. unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors) zu durchsuchen. Das Mitführen solcher Gegenstände ist grundsätzlich untersagt. Die zum Zwecke der Durchsuchung eingesetzten Sicherheitskräfte dürfen verlangen, dass die Inhalte der Taschen und Kleidungsgegenstände ausgeleert und vorgezeigt werden. Beanstandete Gegenstände und Taschen sind in Verwahrung zu nehmen. Nach Abschluss der Durchsuchung erhält der Zuhörer bzw. Medienvertreter die Ausweispapiere zurück. Ihnen wird über in Verwahrung genommene Gegenstände und Taschen eine Kontrollkarte übergeben.

4.

Der Einlass der Zuhörer und Medienvertreter in den Sitzungssaal beginnt 45 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungsbeginn bestimmten Uhrzeit und erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft an der Kontrollstelle. Zuhörer bzw. Medienvertreter, die sich nicht ausweisen können oder wollen oder die die Durchsuchung oder Verwahrung der in Ziffer I.3. bezeichneten Gegenstände ablehnen, werden nicht eingelassen. Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss stehen, können zurückgewiesen werden. Sind die unter Ziffer I.1. angegebenen Sitzplätze vergeben, werden weitere Personen nicht in den Sitzungssaal eingelassen und zurückgewiesen.

5.

Soweit Gegenstände und Taschen in Verwahrung genommen worden sind, erhält der Zuhörer bzw. Medienvertreter sie zum Ende der Sitzung bei Abgabe seiner Kontrollkarte zurück.

6.

Etwaige Nebenkläger, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher werden an der Kontrollstelle nach dem für Zuhörer geltenden Verfahren eingelassen. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet.

7.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger sowie etwaige Nebenklägervertreter sind nach Vorzeigen entsprechender Legitimationspapiere ohne weitere Kontrolle zum Betreten des Sitzungssaales berechtigt. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet.

8.

Zuhörer und Medienvertreter, die den Sitzungssaal vorübergehend verlassen, müssen sich bei Wiedereintritt erneut der für sie geltenden Einlasskontrolle unterziehen. Verlassen Zuhörer den Sitzungssaal außerhalb der vom Vorsitzenden angeordneten kürzeren Unterbrechungen (Sitzungspausen), so wird ihr Platz an den nächsten in der Schlange anstehenden und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

9.

Das Tragen von Waffen und Ausrüstung ist nur den Sicherheitskräften der Polizei und der Justiz gestattet.

10.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

11.

Das Aufzeichnen der Hauptverhandlung mittels Mobiltelefone oder sonstiger dazu genutzter Hilfsmittel (Laptops) ist untersagt.

II.

(Akkreditierung der Medienvertreter sowie Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal)

1.

Die gemäß Ziffer I.1. reservierten 11 Sitzplätze sind aufgrund der begrenzten Saalkapazität ausschließlich an akkreditierte Medienvertreter zu vergeben. Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach dem Prioritätsprinzip durch Email an die Pressestelle des Landgericht Potsdam (Adresse: presselgp@lgp.brandenburg.de). Die ersten 11 eingehenden Anmeldungen erhalten einen reservierten Sitzplatz. Akkreditierungs- bzw. Anmeldebeginn ist Montag, **der 18. Dezember 2023, 12:00 Uhr**. Zuvor eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. An jeden der sich anmeldenden Medienvertreter wird nur jeweils ein Platz vergeben; d.h. jede Anstalt, jeder Sender, jede Redaktion, jede Agentur bzw. jeder Journalist erhält zunächst nur einen Platz. Die Information über die Sitzplatzvergabe erfolgt durch die Pressestelle des Landgerichts Potsdam.

2.

Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Im Übrigen gelten nachfolgende besondere Anordnungen:

a)

Aufnahmen vor Aufruf der Sache sind nur in Absprache mit dem Pressesprecher gestattet.

b)

Aufnahmen nach Aufruf der Sache sind bis zu einem entsprechenden Zeichen des Vorsitzenden gestattet.

c)

Wegen der engen räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen im Sitzungssaal 8 und 6 und im Bereich der Kontrollstelle aufhalten, wer-

den dort an allen Sitzungstagen nur zwei Kamerateams und zwei Pressefotografen zugelassen (sog. Poollösung); namentlich jeweils ein Team einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt sowie eines Privatsenders, bestehend aus je einem Kameramann/einer Kamerafrau und bis zu zwei Begleitern sowie zwei Fotografen, darunter zumindest ein Fotograf/eine Fotografin einer Presseagentur. Die daraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

d)

Sollten mehr öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten und/oder Privatsender bzw. Fotografen interessiert sein, so haben sich die Medienvertreter darauf zu einigen, von wem die Film- und Fotoaufnahmen gefertigt werden sollen („Poolführer“). Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen und Mitbewerbern umgehend kostenlos zu überspielen oder anderweitig zu Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Absprachen obliegen im Einzelnen den interessierten Anstalten, Sendern, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

e)

Gerichtszeichner sind auf Antrag und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden zum Sitzungssaal zugelassen.

3.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Potsdam, den 07. Dezember 2023
Landgericht, 1. große Strafkammer – Schwurgericht –
Der Vorsitzende

Wermelskirchen
Vorsitzender Richter am Landgericht